

Sozialrecht im Blickpunkt – Essener Sozialgerichtsforum: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im sozialgerichtlichen Verfahren - Tagungsbericht –

Von Dr. Jörg Deckers, Richter am Sozialgericht

Bereits zum dritten Mal¹ lud die Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen in ihrer seit 2011 stattfindenden Fachtagungsreihe „Sozialrecht im Blickpunkt – Essener Sozialgerichtsforum“ zu einer breiten Diskussion über zentrale Bereiche ihrer Tätigkeit ein. Die diesjährige in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein durchgeführte Veranstaltung am 16.10.2013 widmete sich der Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im sozialgerichtlichen Verfahren. Im Mittelpunkt stand dabei neben den vielfältigen praxisrelevanten verfahrens- und materiell-rechtlichen Themen das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz², mit dem der Gesetzgeber insbesondere durch Neuregelungen im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zentralen Forderungen der Anwaltschaft entsprochen hat. Auch in diesem Jahr fand die Veranstaltung wieder eine breite Resonanz, wie über 100 Teilnehmer insbesondere aus der Richter- und Rechtsanwaltschaft belegen.

In seiner Begrüßung hob der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Nieding hervor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das „erste Organ“ der Rechtspflege seien, denn hier werde das Rechtsschutzbegehren geprüft und in die Form und Struktur gebracht, die das Prozessrecht vorschreibe. Sie seien dabei Mittler zwischen Mandant und Gericht. Richter brauchten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Partner und Gegenspieler, um Rechtsfrieden und Gerechtigkeit als gemeinsames Ziel aller Rechtspflegeorgane zu erreichen. Der Entwicklung gegenseitigen Verständnisses im Dialog und der Schärfung des Bewusstseins der gemeinsamen Verantwortung für die knappe Ressource Rechtsschutz solle die Veranstaltung dienen.

Landesjustizminister Kutschaty verwies in seinem Grußwort auf die Rolle des Sozialrechts als spezielle Rechtsmaterie, die nicht nur komplex, sondern auch einem ständigen gesellschaftlichen und hieraus erwachsenden gesetzgeberischen Wandel unterworfen sei. Zum einen seien daher eine hohe Spezialisierung und ständige Fortbildung erforderlich, um nicht zu „stolpern“. Zum anderen bedürfe es neben der fachlichen aber auch einer besonderen sozialen Kompetenz und Empathie, da es oft um menschliche Schicksale existenzieller Natur gehe. Diesen besonderen Anforderungen trage die durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vorgenommene

¹ vgl. zu den Veranstaltungen der Jahre 2011 und 2012: Kallmayer, Tagungsbericht, NZS 2012, 618; Klose, Tagungsbericht, NZS 2013, 56.

² Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG - BGBl. 2013, Teil I Nr. 42, S. 2586), in Kraft getreten am 01.08.2013.

Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung insbesondere im Bereich des sozialrechtlichen Verfahrens Rechnung. Er appellierte daran, den Blick für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in der Gesellschaft zu öffnen.

Für den Deutschen Anwaltverein unterstrich Rechtsanwalt Kilger, Vorsitzender des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e.V. und bis 2009 Präsident des Deutschen Anwaltvereins, die Wichtigkeit einer stetigen Kommunikation zwischen den Organen der Rechtspflege, die für eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Justiz und Anwaltschaft unerlässlich sei. Unter Verweis auf die in der Sozialgerichtsbarkeit herrschende Kultur und Qualität wandte er sich entschieden gegen eine Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sodann lenkte er das Augenmerk auf die nicht zuletzt im Hinblick auf die Vergütung bestehenden erheblichen Unterschiede zwischen den im Zivilrecht und im Sozialrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Letztere leisteten über weite Strecken pro-bono-Tätigkeiten. Zentral sei deshalb die Forderung insbesondere an den Gesetzgeber, im Hinblick auf die Vergütung eine Gleichbehandlung der gesamten Rechtsanwaltschaft zu schaffen. Insgesamt, so Kilger, solle an der wichtigen und umfangreichen Tätigkeit der Sozialgerichtsbarkeit auch in Zukunft gemeinsam weitergearbeitet werden.

Die Leitung und Moderation der Veranstaltung übernahm sodann Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht Dr. Doering-Striening, die kurz in die Thematik der Vorträge einführte und die Referenten vorstellte.

1. Stolpersteine für Prozessvertreter im sozialgerichtlichen Verfahren

Zum Auftakt stellte der Vorsitzende Richter am Landessozialgericht Dr. Kühl in seinem Vortrag relevante und in der anwaltlichen Praxis immer wieder auftauchende Stolpersteine für Prozessvertreter im sozialgerichtlichen Verfahren dar.

Dabei hob er zunächst die das Prozessrecht prägende Niedrigschwelligkeit und Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens hervor, die dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Sozialstaats an einer möglichst weitgehenden Verwirklichung sozialer Rechte dienen. Auch innerhalb des so geprägten Prozessrechts lauerten aber Fallstricke für Prozessvertreter, die er nach verschiedenen Themenbereichen geordnet darstellte. So gelte der Grundsatz der Kostenfreiheit nicht durchgängig. Zu beachten sei, dass es einerseits auch im sozialgerichtlichen Verfahren nicht kostenprivilegierte Personen gebe, dass es andererseits aber auch im kostenfreien Verfahren von der Kostenfreiheit nicht umfasste Aufwendungen gebe³. Eine geradezu dramatisch zunehmende Rolle spiele die Prozesskostenhilfe. So sei die Anzahl der bei den nordrhein-westfälischen Sozialgerichten gestellten Anträge von gut 4.000 im Jahre 2000 auf 36.282 im Jahre 2012 angestiegen⁴, was neben enormer Mehrarbeit

³ § 183 Satz 4 SGG mit Verweis auf §§ 93 S.1, 109 Abs.2, 120 Abs. 1 S. 1 und 192 SGG.

⁴ Jahresbericht 2012 des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, S. 18.

für Richter und Urkundsbeamte auch zu einer starken Belastung der Landeskasse führe. Stolpersteine lägen hier vor allem in der Vollständigkeit der Angaben im PKH-Antrag⁵ wie auch in der bloßen Stellung eines isolierten PKH-Antrags mit anschließender Wiedereinsetzung in die Klagefrist. Besonderes Augenmerk sei bei Erhebung der Klage trotz der niedrigen formellen Anforderungen auf die genaue Bezeichnung des Prozessrechtsverhältnisses zu richten. Insbesondere im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende habe dies zunehmende Bedeutung, um drohende Bestandskraft vor allem bei Ansprüchen mehrerer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu verhindern⁶. Herzstück des sozialgerichtlichen Verfahrens sei der Amtsermittlungsgrundsatz, der den Prozessvertreter aber nicht davon entbinde, die zur Begründung des geltend gemachten Anspruches entscheidenden Tatsachen vorzutragen. Das Gericht könne nämlich nur über Tatsachen entscheiden, die es auch kenne, es ermittle nicht ins Blaue hinein. Insbesondere zur Aufklärung medizinischer Sachverhalte sei der Beteiligte bei der Amtsermittlung heranzuziehen. Stets zu beachten sei zudem die mögliche Präklusion besonders bei der Stellung eines Antrags nach § 109 SGG. Schließlich sei eine Fristenkontrolle auch in Anbetracht der Regelung des § 44 SGB X unerlässlich, da ein solcher Überprüfungsantrag - neben der auf vier bzw. ein Jahr begrenzten Nachzahlung von Sozialleistungen⁷ - wegen höherer Anforderungen an die Glaubhaftmachung und der beim Antragsteller liegenden Beweislast nicht immer effektiv sei. Als Fazit hob Kühl hervor, dass im sozialgerichtlichen Verfahren trotz der Niedrigschwelligkeit besondere Aufmerksamkeit geboten sei, um ein zielführendes Verfahren betreiben zu können und vor Überraschungen geschützt zu sein.

In der anschließenden Aussprache wurden vor allem praxisrelevante Probleme bei der Beantragung von PKH, insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit der Angaben im PKH-Vordruck und die Anforderung weiterer Unterlagen durch die Gerichte, sowie Schwierigkeiten bei der Antragstellung und der Anforderung des Kostenvorschusses nach § 109 SGG diskutiert.

2. Das medizinische Gutachten in der anwaltlichen Praxis

Medizinische Gutachten gehören zur täglichen Praxis des im sozialgerichtlichen Verfahren tätigen Prozessvertreters. Dieser bedeutsamen Thematik widmete sich im Anschluss der Vorsitzende Richter am Landessozialgericht Dr. Freudenberg in seinem Vortrag.

Die Herausforderung bestehe darin, sich trotz fehlender medizinischer Fachkenntnisse mit Gutachten auseinanderzusetzen. Dies beginne mit der Überprüfung der Beweisanordnung und der Auswahl des richtigen Sachverständigen auf dem richtigen Fachgebiet. Bereits hier könne durch Anregungen zur Formulierung der Beweisan-

⁵ § 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 117 ZPO.

⁶ es handelt sich um Einzelansprüche, st. Rspr. des BSG, vgl. etwa BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R.

⁷ § 44 Abs. 4 SGB X, § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II.

ordnung oder auch förmliche Beweisanträge Einfluss genommen werden. Die Unparteilichkeit des Sachverständigen sei dabei durch das Ablehnungsrecht der Beteiligten abgesichert, ein Stolperstein liege aber vor allem in der Wahrung der Antragsfrist⁸. Unerlässlich sei sodann die Prüfung der Beweisfragen, insbesondere ob richtige Anknüpfungstatsachen und Zeitpunkte genannt werden. Liege das Gutachten dann vor, sei auf formeller Seite darauf zu achten, dass es vom Sachverständigen persönlich und unter Beachtung der gerichtlichen Weisungen erstattet wurde. Kritisch und als Überschreitung des Gutachtauftrags bewertete Freudenberg insbesondere Beobachtungen des Sachverständigen außerhalb der gutachterlichen Untersuchung. Bei der sodann folgenden inhaltlichen Überprüfung des Gutachtens sei Maßstab der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand, der sich aus den Standardwerken der Begutachtungsliteratur⁹ sowie Leitlinien, Merkblättern und Empfehlungen¹⁰ ergebe. Der Prozessvertreter müsse dabei unter kritischer Prüfung insbesondere von Anamnese, Befunderhebung und innerer Konsistenz prüfen, ob der vom Sachverständigen beschrittene Weg zu seinem Ergebnis insgesamt plausibel sei, oder ob Ungereimtheiten bestünden. Wenn Letzteres der Fall sei, bestehe unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs ein Anspruch auf Vorlage sachdienlicher Fragen an den Sachverständigen, in Betracht komme auch von Amts wegen die Anordnung des Erscheinens des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens. Bei einem Antrag auf weitere Beweiserhebung von Amts wegen komme es darauf an, ob sich das Gericht zu einer weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen müsse. Lehne das Gericht den Beweisantrag ab, sei aber zu beachten, dass eine Revisionsrüge nur bei Aufrechterhaltung des Antrags in der letzten mündlichen Verhandlung zulässig ist. Hierin liege ein weiterer Fallstrick für Prozessvertreter. Abschließend warnte Freudenberg im Hinblick auf eine Begutachtung nach § 109 SGG davor, solche Sachverständige zu benennen, die in signifikant auffälligem Maße stets zu anderen Ergebnissen kämen als von Amts wegen beauftragte Gutachter. Ebenfalls möge immer überdacht werden, ob der behandelnde Arzt benannt wird oder nicht besser auf die Listen der Ärztekammern zurückgegriffen werde.

In der Diskussion zu dieser Thematik legten die Teilnehmer den Schwerpunkt auf den zeitlichen Rahmen der Gutachtenerstellung, der insbesondere bei im Streit stehenden existenzsichernden Leistungen als problematisch angesehen wurde. Es bestand jedoch Konsens darüber, dass den Gerichten insoweit kaum effektive Beschleunigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ebenfalls diskutiert wurden Schwierigkeiten auf Seiten der Prozessvertreter, wenn sich Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit eines Gutachters ergeben.

⁸ § 406 S. 2 ZPO.

⁹ z.B. zur Begutachtung im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit.

¹⁰ insbesondere Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF), abrufbar unter www.awmf.org.

3. Zweites KostRMOG: Strukturelle Änderungen im sozialrechtlichen Gebührenrecht

Mit dem zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz¹¹ und dessen Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis setzte sich Rechtsanwalt Schafhausen, Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, in seinem abschließenden Vortrag auseinander.

Dabei stellte er die wesentlichen strukturellen Änderungen im Vergütungsverzeichnis des RVG, die sozialrechtliche Angelegenheiten betreffen, ausführlich dar. Neben der durchgängig vorgenommenen Erhöhung der einzelnen Betragsrahmen hat der Gesetzgeber bei einer Vorbefassung mit der Angelegenheit im Verwaltungsverfahren jetzt eine Anrechnungslösung gewählt, die an die Stelle der Minderung des Betragsrahmens tritt¹². Dieser ersten wesentlichen Änderung widmete sich Schafhausen zu Beginn seines Vortrages. Die nunmehr vorgesehene hälftige, jedoch auf maximal 175 Euro begrenzte¹³ Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Geschäfts- bzw. Verfahrensgebühr der nachfolgenden Angelegenheit führe bei einer Abrechnung nach der Mittelgebühr zu einer geringfügig höheren, beim Ansatz von Gebühren im oberen Bereich wegen der Kappung des anzurechnenden Betrags hingegen zu einer deutlich höheren Honorierung. Besonders zu beachten sei insbesondere bei einer Erstattung der Geschäftsgebühr nach § 63 SGB X durch die Behörde, aber auch im Verhältnis zu einer Rechtsschutzversicherung, nunmehr § 15a RVG, nach dessen Abs. 2 sich ein erstattungspflichtiger Dritter grundsätzlich nicht auf die Anrechnung berufen dürfe. Dies führe zu der Konsequenz, dass der im Widerspruchsverfahren obsiegende Mandant von der erstattungspflichtigen Behörde den vollen Betrag der zweiten Geschäftsgebühr verlangen könne. Fraglich sei dann vor diesem Hintergrund, wem das „Mehr“ zustehe und wie sich die Sozialversicherungsträger als Konsequenz aus dieser Neuregelung verhalten werden. Angesichts eines absehbar signifikant steigenden Kostenaufwandes der Behörden seien wohl erheblich mehr Streitigkeiten über die grundsätzliche Frage einer Kostenerstattung nach § 63 SGB X und über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts zu erwarten. Aus anwaltlicher Sicht sei auch die für die Behörde bestehende Möglichkeit der Aufrechnung mit eigenen Erstattungsansprüchen stets zu bedenken. Weitere wichtige Änderungen seien bei den Regelungen über die Einigungs- und Erledigungsgebühr zu beachten. Diese Gebühr sei nunmehr an die Höhe der Geschäfts- bzw. Verfahrensgebühr gekoppelt¹⁴. Außerdem seien konkrete Regelungen für Teilvergleiche sowie Mehrvergleiche getroffen worden¹⁵. Wesentlich neu gefasst und erweitert wurden die Bestimmungen zur Terminsgebühr und „fiktiven“ Terminsgebühr, die Schafhausen

¹¹ vgl. Fußnote 2.

¹² Vorbem. 2.3 Abs. 4 Sätze 1, 2 sowie Vorbem. 3 Abs. 4 Sätze 1, 2 VV-RVG, gestrichen wurden Nr. 2401 und Nr. 3103 VV-RVG a.F.

¹³ Vorbem. 2.3 Abs. 6, Vorbem. 3 Abs. 4 Satz 2.

¹⁴ Nr. 1005, 1006 VV RVG.

¹⁵ Anm. zu Nr. 1005 und 1006 VV RVG.

anschließend ausführlich beleuchtete. Ausdrücklich geklärt sei nunmehr, dass auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete außergerichtliche Besprechungen zwischen den Beteiligten auch in solchen Verfahren, in denen keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, für das Entstehen einer Termingebühr ausreichen können¹⁶. Relevant könne dies vor allem im gerichtlichen Eilverfahren werden, wenn Prozessvertreter und Behörde außerhalb des Verfahrens Gespräche über die Erledigung führten. Es sei jedoch abzuwarten, ob dies zur Konsequenz habe, dass Behörden Gespräche mit den Prozessvertretern ablehnen, um die Entstehung dieser Gebühr zu verhindern. Die „fiktive“ Termingebühr entstehe nur noch, wenn eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei und erfasse nun auch ausdrücklich schriftliche Vergleiche durch Annahme eines vom Gericht in Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlags¹⁷. In Verfahren, in denen die Berufung nicht möglich ist, entstehe bei einer Entscheidung gem. § 105 SGG durch Gerichtsbescheid nun ebenfalls eine „fiktive“ Termingebühr. Dies sei zu begrüßen, um für Gerichte nicht gebührenrechtliche „Anreize“ für einen Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu schaffen. Im Ergebnis, so Schafhausen, habe der Gesetzgeber mit den im Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erfolgten strukturellen Änderungen neben weiteren zahlreichen kleineren Änderungen – etwa die Vergütung von Farbkopien - eine insgesamt zu begrüßende wesentliche Neustrukturierung der Vergütung auch im sozialrechtlichen Verfahren vorgenommen.

Diskutiert wurden im Anschluss einzelne Fragen der neu geregelten Anrechnung in verschiedenen Fallkonstellationen. Hervorgehoben wurde von Seiten der Rechtsanwaltschaft, dass insbesondere Eilverfahren besonderen Aufwand und Schwierigkeiten bereiten können, die sich auch in der Vergütung wiederfinden sollten. Einigkeit bestand aber, dass insoweit jeder Einzelfall gesondert zu betrachten sei.

4. Fazit

Zum Abschluss der Veranstaltung dankten Doering-Striening und Nieding in ihren Schlussworten den Referenten, Diskutanten und Teilnehmern der Veranstaltung für die anschaulichen Vorträge, zahlreichen Wortbeiträge und wertvollen Anregungen. Die Veranstaltung habe nicht nur zum gegenseitigen Dialog und Verständnis beigetragen, man könne überdies viele Erkenntnisse mitnehmen.

¹⁶ Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 VV RVG.

¹⁷ Nr. 3106 VV RVG, § 101 Abs. 1 S. 2 SGG in der seit dem 25.10.2013 geltenden Fassung (G. v. 19.10.2013 BGBl. I S. 3836); die Einfügung erfolgte durch Art. 7 Nr. 9 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) – BT-Drs. 17/12297.